GEFAHRGUT
So kommen gefährliche Güter sicher an.

Effiziente
BUSINESS-
LÖSUNGEN
der Post

INHALT

Gefahrguttransport mit der Österreichischen Post 3
Gefahrgutinfo – Postversand 4
Bedingt für den Postversand zugelassene gefährliche Güter 6
Versand von Lithium-Batterien oder Geräten mit Lithium-Batterien 8
Versand von Fahrzeugen 10
Ansteckungsgefährliche Stoffe/Biologische Stoffe 12
Freigestellte medizinische Proben 14

GEFAHRGUTTRANSPORT mit der Österreichischen Post

Die Post ist als führende Logistikpartnerin Österreichs stets bestrebt, Ihnen für jede Herausforderung die optimale Lösung zu bieten: verlässlich, schnell und kostengünstig. Seit einigen Jahren wird der Transport gefährlicher Güter zu einem immer wichtigeren Segment. Die Post dankt Ihnen für Ihr Vertrauen und bemüht sich, Ihr Gefahrgut auch in Zukunft sicher an seinen Bestimmungsort im In- und Ausland (unter bestimmten Voraussetzungen) zu bringen.

Diese Broschüre informiert Sie darüber, welche gesetzlichen Bestimmungen beim Gefahrguttransport mit der Post einzuhalten sind. So tragen Sie zur Sicherheit der Post-Mitarbeiter*innen und der Bevölkerung bei, aber auch dazu, dass Ihr Gefahrgut schnell und zuverlässig ankommt. Denn die gesetzlichen Gefahrgutvorschriften sind in diesem Punkt eindeutig: Alle an der Beförderung Beteiligten haben ausreichende und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahrgüter vorschriftsmäßig zu befördern sowie Unfälle zu vermeiden.

Was sind gefährliche Stoffe/Gefahrgüter?

Gefahrgüter sind Stoffe und Güter, von denen Gefahren ausgehen, d.h. sie sind beispielsweise entzündbar, selbstentzündend, ätzend, giftig, radioaktiv, sie stehen unter Druck oder sind explosiv. Dazu zählen viele Stoffe und Gegenstände aus den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handel sowie aus Wissenschaft und Medizin, die nicht nur bei der Anwendung, sondern auch beim Transport Menschen und Umwelt gefährden können.
Auch Artikel des täglichen Bedarfs, wie Parfüms, Deo- und Haarspray, Arzneimittel, Nagellacke, Haushaltsreiniger, Schwimmbadchemikalien, Feuerzeuge, Zündhölzer, Grillkohleanzünder, Düngemittel, Batterien, Alkohol, hochprozentige alkoholische Getränke, medizinische Tinkturen, Bleichmittel, Lacke, Farben, Farbverdünnungen, Klebstoffe, Feuerwerkskörper und vieles mehr können gefährlich sein.

In letzter Zeit und besonders ins Ausland werden immer mehr Akkumulatoren und Batterien mit Lithium-Ionen- bzw. Lithium-Metall-Zellen und -Batterien versandt. Auch wenn Batterien im Gerät bzw. mit dem zugehörigen Gerät versandt werden, unterliegen sie den Gefahrgutvorschriften und müssen mit der Gefahrgut-Hotline der Post abgeklärt werden.

Können mit der Post alle Gefahrgüter versandt werden?

Nein. Für „echte“ Gefahrgutbeförderungen, die unter anderem ein Beförderungspapier, Gefahrgutlenker*innen und ein besonders ausgestattetes Fahrzeug erfordern, ist die Post nicht ausgerüstet. Diese sind daher vom Postversand ausgeschlossen.

Die Gefahrgut-Transportbestimmungen finden sich im „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (in der jeweils geltenden Fassung, kurz ADR genannt). In Österreich ist die Anwendung des ADR durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) für alle gewerblichen Transporteur*innen und damit auch für die Post für verbindlich erklärt (vgl. AGB der Post für den Gefahrgutversand). Postsendungen werden häufig per Luftfracht transportiert, um möglichst kurze Laufzeiten einzuhalten. Es gelten daher auch die Bestimmungen der Internationalen Luftverkehrsvereinigung (IATA-DGR) und der Internationalen Zivilen Luftfahrt-Organisation (ICAO-TI). Diese binden den Gefahrguttransport im Luftverkehr an strenge Regeln und schließen Güter, die auf dem Land- oder Seeweg transportiert werden können, von der Beförderung aus.

GEFAHRGUTINFO – POSTVERSAND
Welche gefährlichen Güter sind im Postversand erlaubt/verboten?

Klasse 1	**Beispiele**	**Inland**	**Ausland**
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	- Airbags - Feuerwerkskörper - Munition - Gegenstände mit Explosivstoff - Treibladungen - Leuchtkörper (Leuchtpatronen) - Sprengstoff - etc.	Bitte nehmen Sie mit der Gefahrgutabteilung Kontakt auf: **post@gssa.at**	
Klasse 2	**Beispiele**	**Inland**	**Ausland**
Gase	- Druckgaspackungen (Spraydosen) - Feuerlöscher - Gasflaschen - Feuerzeuge - Giftgase - etc.	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (ab Seite 6)	VERBOTEN
Klasse 3	**Beispiele**	**Inland**	**Ausland**
Entzündbare flüssige Stoffe	- Benzin, Diesel, Kerosin - Aceton, Ethanol, Isopropanol - Parfümerieerzeugnisse - Klebstoffe - Alkohol - Feuerzeugbenzin - etc.	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (ab Seite 6)	VERBOTEN
Klasse 4.1, 4.2, 4.3	**Beispiele**	**Inland**	**Ausland**
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe; selbstentzündliche Stoffe; Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	- Metallpulver - Polyesterharzmehrkomponentensysteme - Phosphor - Calciumcarbid - etc.	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (ab Seite 6)	VERBOTEN
Klasse 5.1, 5.2	**Beispiele**	**Inland**	**Ausland**
Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe, organische Peroxide	- Wasserstoffperoxid (Bleichmittel) - Härter - etc.	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (ab Seite 6)	VERBOTEN

Klasse 6.1, 6.2	**Beispiele**	**Inland**	**Ausland**
Giftige Stoffe; ansteckungsgefährliche Stoffe	Klasse 6.1: - Gift (Pestizide, Herbizide etc.) - Arsen - Strychnin Klasse 6.2: - Zytostatika - Viren - Bakterien - Prionen - Blutproben - Urin - Stuhlproben	Klasse 6.1: JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (ab Seite 6) Klasse 6.2: (ab Seite 9)	Post Express: VERBOTEN Paket/Brief: Bitte nehmen Sie mit der Gefahrgutabteilung Kontakt auf: **post@gssa.at**
Klasse 7	**Beispiele**	**Inland**	**Ausland**
Radioaktive Stoffe	- Kontrastmittel - Troxlersonden - etc.	VERBOTEN	VERBOTEN
Klasse 8	**Beispiele**	**Inland**	**Ausland**
Ätzende Stoffe	- Säuren und Laugen (Salz-, Salpeter-, Phosphorsäure, Natronlauge etc.) - Chemikalien - Autobatterien - Beizmittel - Rostentferner - etc.	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (ab Seite 6)	VERBOTEN
Klasse 9	**Beispiele**	**Inland**	**Ausland**
Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	- Airbagmodule - Lithium-Batterien - Umweltgefährdende Stoffe (Öle) - Automobilteile (Airbags) - Trockeneis	JA Nur wenn in begrenzter Menge möglich (ab Seite 6) VERBOTEN „Trockeneis“ UN1845 Lithium-Batterien (ab Seite 8)	VERBOTEN

BEDINGT FÜR DEN POSTVERSAND zugelassene gefährliche Güter

Bestimmte Stoffe zählen zwar zu gefährlichen Gütern, sie sind jedoch für den Postversand zugelassen, sofern bestimmte Mengengrenzen sowie Vorschriften für die sichere Verpackung eingehalten werden.

Etwaige Ausnahmen von diesen Richtlinien sind in dieser Broschüre angeführt.

Achten Sie bei der Aufgabe Ihrer Versandstücke auf unseren Aushang „SIND GEFÄHRLICHE GÜTER IN IHRER SENDUNG ENTHALTEN?“

Gefährliche Güter dürfen nur in der Postfiliale oder beim Postpartner abgegeben werden. Ein Postwurf (z.B. in den Briefkasten oder mittels elektronischem Aufgabesystem) ist nicht zulässig.

BEGRENZTE MENGEN
Was vor dem Versand zu beachten ist!

Was ist zu beachten, wenn Sie gefährliche Güter als begrenzte Menge versenden wollen?

1. Besorgen Sie sich vom*von der Hersteller*in oder Inverkehrbringer*in ein Sicherheitsdatenblatt, auch bekannt als MSDS.
2. Informieren Sie sich im Sicherheitsdatenblatt unter Punkt 14, ob es sich um ein gefährliches Gut handelt (beachten Sie die UN-Nummer).
3. Wurde Ihr Produkt einer UN-Nummer zugewiesen, kontaktieren Sie die Gefahrgutabteilung der Österreichischen Post unter folgender Mailadresse: **post@gssa.at**
4. Übermitteln Sie folgende Infos an o.a. Mailadresse:
   - Sicherheitsdatenblatt
   - Menge der Gebinde
   - Nettomenge je Gebinde
   - Gewünschtes Empfangsland
   - Gewünschte Sendungsart (z.B. Post Express)

BEGRENZTE MENGEN
Verpackung

Begrenzte Mengen im Postversand sind ausschließlich als zusammengesetzte Verpackung (Innenverpackungen eingesetzt in Außenverpackung) erlaubt.

MAXIMALES GEWICHT:
30 kg brutto

Innenverpackungen

Außenverpackung

BEGRENZTE MENGEN
Kennzeichnung

BEGRENZTE MENGEN – FAQs

Frage	Inland	Paket/Brief Ausland	POST EXPRESS (vormals EMS) International
Ist der Versand von begrenzten Mengen im Postversand in jedes Land erlaubt?	JA	NEIN	NEIN
Sind Feuerzeuge oder Nachfüllpatronen für Feuerzeuge als begrenzte Mengen erlaubt?	Kontaktieren Sie die Gefahrgutabteilung unter: **post@gssa.at**	NEIN	NEIN
Sind Waffen oder Munition und Nachbildungen von Waffen als begrenzte Mengen im Postversand erlaubt?	Es müssen die Bestimmungen des Waffengesetzes vom*von der Absender*in eingehalten werden. Zur Munition kontaktieren Sie die Gefahrgutabteilung unter: **post@gssa.at**	NEIN	NEIN
Sind Feuerwerkskörper als begrenzte Mengen im Postversand erlaubt?	NEIN	NEIN	NEIN
Wo sind Informationen erhältlich, ob der Versand als begrenzte Menge im Postversand erlaubt ist?	Halten Sie ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (SDB oder MSDS) bereit und kontaktieren Sie die Gefahrgutabteilung unter: **post@gssa.at**		

VERSAND VON LITHIUM-BATTERIEN bzw. Geräten mit Lithium-Batterien

LITHIUM-BATTERIEN

sind im Postversand unter nachfolgenden Bedingungen erlaubt:

- Lithium-Metall-Batterien mit einer Gesamtmenge von höchstens **2 g** Lithium
- Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie von höchstens **100 Wh**

Was ist vor dem Versand zu beachten?	
Was ist zu beachten, wenn Sie Lithium-Batterien bzw. Geräte mit Lithium-Batterien versenden wollen?	1. Besorgen Sie sich vom*von der Hersteller*in oder Inverkehrbringer*in ein Sicherheitsdatenblatt, auch MSDS genannt, bzw. Produktdatenblatt. 2. Um welchen Typ von Batterie handelt es sich (Lithium-Metall- oder Ionen-Batterie)? 3. Sind die Batterien im Gerät eingebaut, werden diese mit dem Gerät oder lose versandt? 4. Inlands- oder Auslandsversand? 5. Wattstundenanzahl bei Lithium-Ionen-Batterien? 6. Gehalt an metallischem Lithium bei Lithium-Metall-Batterien? 7. Gewünschtes Empfangsland? 8. Gewünschte Sendungsart (z. B. Post Express)? 9. Informieren Sie sich bei der Gefahrgutabteilung über einen möglichen Versand unter: **post@gssa.at** 10. Übermitteln Sie die Infos zu o. a. Fragen an die o. a. Mailadresse.

Versand von Lithium-Batterien im Inland	**Kennzeichnung ≤ 100 Wh bzw. ≤ 2 g – Inland**
- Jedes Versandstück (sofern die Batterie nicht in Ausrüstungen eingebaut ist) muss in der Lage sein, einer Fallprüfung aus 1,2 m Höhe, unabhängig von seiner Ausrichtung, ohne Beschädigung der darin enthaltenen Zellen oder Batterien, ohne Verschiebung des Inhalts, die zu einer Berührung der Batterien (oder der Zellen) führt, und ohne Freisetzen des Inhalts standzuhalten. - Ausrüstungen (Geräte) müssen in starken Außenverpackungen verpackt sein, die aus einem geeigneten Werkstoff gefertigt sind, der in Bezug auf den Fassungsraum der Verpackung und die Verwendung der Verpackung ausreichend stark und dimensioniert ist. Batterien, die in Ausrüstungen eingebaut sind, müssen gegen Beschädigung und Kurzschluss geschützt sein. - Die Bruttomasse der Versandstücke darf 30 kg nicht überschreiten, es sei denn, die Batterien sind in Ausrüstungen eingebaut oder mit Ausrüstungen verpackt.	 Mindestgröße: 100 mm × 100 mm Schraffierung muss ROT sein *Platz für UN-Nummer

LITHIUM-BATTERIEN
Paket/Brief – Ausland

Lithium-Batterie	**Kennzeichnung**	**Versand**
Lithium-Ionen-Batterien **in Ausrüstungen** (UN 3481)	Nicht notwendig	Es dürfen nicht mehr als vier Zellen oder zwei Batterien in einem einzelnen Versandstück per Post versandt werden.
Lithium-Metall-Batterien **in Ausrüstungen** (UN 3091)	Nicht notwendig	Es dürfen nicht mehr als vier Zellen oder zwei Batterien in einem einzelnen Versandstück per Post versandt werden.

LITHIUM-BATTERIEN ≤ 100 Wh bzw. ≤ 2 g (Metallgehalt) – FAQs

Frage	**Inland**	**Paket/Brief Ausland**	**POST EXPRESS (vormals EMS) International**
Dürfen beschädigte Batterien oder Geräte mit beschädigten Batterien per Post versandt werden?	NEIN	NEIN	NEIN
Darf ich Batterien über 100 Wh (z. B. E-Bike-Akku) oder über 2 g Metallgehalt per Post versenden?	NEIN	NEIN	NEIN
Darf ich Batterien im Gerät/in Ausrüstung (z. B. Handy, Laptop) per Post versenden?	JA Maximal 2 Geräte in maximal 2 Versandstücken*	JA Maximal 2 Geräte in maximal 2 Versandstücken	JA Maximal 2 Geräte in maximal 2 Versandstücken. **Vermerk im Feld Inhaltsbeschreibung,** z. B. „mobile phone not restricted“
Darf ich lose Lithium-Batterien (z. B. Powerbanks oder Ersatzbatterien) per Post versenden?	JA	NEIN	NEIN

*Bei mehr als 2 Geräten mit eingebauten Lithium-Ionen-Batterien in mehr als 2 Versandstücken ist dies nur im Inland mit angebrachter Batterie-Markierung mit der Aufschrift UN3481 zulässig.

VERSAND VON FAHRZEUGEN

Vor dem Versand zur Abstimmung mit der Gefahrguthotline bzw. unter post@gssa.at Kontakt aufnehmen. Der Versand von Fahrzeugen mit verschiedenen Antriebsarten ist im Postversand nur mit gültiger Vertragsvereinbarung mit der Post möglich. Generell sind Fahrzeuge nur dann zum Versand zugelassen wenn Sie so verpackt sind, dass sie gegen unbeabsichtigte Aktivierung geschützt sind.

ÜBERSICHT ZUR KLASSIFIZIERUNG VON FAHRZEUGEN

UN3166	Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas, entzündbare Flüssigkeit, oder Brennstoffzellenfahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas, entzündbare Flüssigkeit
UN3171	Batteriebetriebenes Fahrzeug oder Gerät. Nur für Fahrzeuge und Ausrüstungen, die durch Nassbatterien (UN2800, UN2794 und UN2795), Batterien mit metallenem Natrium oder Natriumlegierungen (UN3292) angetrieben und im eingebauten Zustand befördert werden. Änderung zu SV 388!
UN3556	Fahrzeug, mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien
UN3557	Fahrzeug, mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien
UN3558	Fahrzeug, mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien

ALLE FAHRZEUGE MÜSSEN GEM. SONDERVORSCHRIFT 666 VERSENDET WERDEN:

SV666
Als Ladung beförderte Fahrzeuge oder batteriebetriebene Geräte, auf die in der Sondervorschrift 388 Bezug genommen wird, sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen dienen, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

a. Bei flüssigen Brennstoffen müssen die Ventile zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Brennstoffbehälter während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.

b. Bei gasförmigen Brennstoffen muss das Ventil zwischen dem Gastank und dem Motor geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt.

c. Metallhydrid-Speichersysteme müssen von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes zugelassen sein. Ist das Herstellungsland keine ADR-Vertragspartei, muss die Zulassung von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADR anerkannt werden.

d. Die Vorschriften der Absätze a) und b) gelten nicht für Fahrzeuge, die frei von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sind.[1)]

e. Fahrzeuge, die vollständig von Verpackungen, Verschlägen oder anderen Mitteln umschlossen sind, die eine leichte Identifizierung verhindern, unterliegen den Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung des Kapitels 5.2. Für Fahrzeuge mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien siehe alternativ die Sondervorschrift 404.

[1)] 1. Ein Fahrzeug gilt als frei von flüssigen Brennstoffen, wenn der Flüssigbrennstoffbehälter entleert wurde und das Fahrzeug wegen Brennstoffmangels nicht betrieben werden kann. Fahrzeugbauteile wie Brennstoffleitungen, -filter und -einspritzdüsen müssen nicht gereinigt, entleert oder gespült werden, damit sie als frei von flüssigen Brennstoffen gelten. Darüber hinaus muss der Flüssigbrennstoffbehälter nicht gereinigt oder gespült werden.
2. Ein Fahrzeug gilt als frei von gasförmigen Brennstoffen, wenn die Behälter für gasförmige Brennstoffe frei von Flüssigkeiten (bei verflüssigten Gasen) sind, der Druck in den Behältern nicht größer als 2 bar ist und der Brennstoffabsperrhahn oder das Brennstoffabsperrventil geschlossen und gesichert ist.

ALLE FAHRZEUGE MIT LITHIUM- ODER NATRIUM-BATTERIEN DÜRFEN NUR BEFÖRDERT WERDEN, WENN FOLGENDE VORSCHRIFTEN ERFÜLLT SIND:

- Batterien dürfen nicht defekt oder beschädigt sein
- Batterien müssen sicher im Fahrzeug eingebaut sein und gegen Kurzschluss geschützt sein
- Kein Versand von Prototypen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Prototypen-Batterien
- Ladezustand maximal 25% laut Anzeige. Der Ladezustand muss vom Kunden mittels Ladestandsanzeige nachgwiesen werden können.
- Für die Batterie muss eine Prüfzusammenfassung gem. UN 38.3. Teil III vorhanden sein.

ACHTUNG: Der Versand von losen Lithium-/Natrium-Batterien mit einer Wattstundenleistung von mehr als 20 Wh pro Zelle oder 100 Wh pro Batterie ist im Postversand weiterhin nicht zulässig!

UN-Nummer	offizielle Bezeichnung	Hinweise	Markierung Kennzeichnung	Voraussetzung für Beförderung bei der Post innerhalb von Österreich[2)]
UN3166	Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares **Gas, entzündbare Flüssigkeit,** oder Brennstoffzellenfahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas, entzündbare Flüssigkeit	Gas, Benzin, Diesel, Brennstoffzelle		Sondervorschrift 666 muss erfüllt sein[3)]
UN3171	Batteriebetriebenes Fahrzeug oder Gerät	Nassbatterien		Sondervorschrift 666 muss erfüllt sein[3)]
UN3556	Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien	Lithim-Ionen-Batterien (z.B. E-Bikes, E-Scooter, Hoverboards)		Sondervorschrift 666 muss erfüllt sein[4),5)]
UN3557	Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien	Lithium-Metall-Batterien		Sondervorschrift 666 muss erfüllt sein[4),5)]
UN3558	Fahrzeug mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien	Natrium-Ionen-Batterien		Sondervorschrift 666 muss erfüllt sein[4),5)]

Beispiel Versand Fahrzeug UN3556:

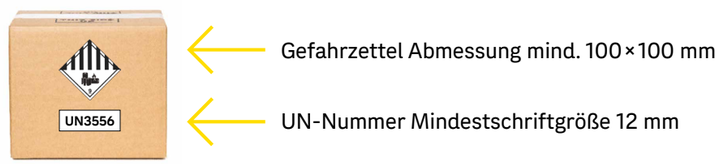

[2)] Transporte ins Ausland müssen mit der Gefahrguthotline abgestimmt werden.
[3)] Fahrzeuge müssen sicher verpackt in starken starren Außenverpackungen sein. Gegen Einschalten/Kurzschluss gesichert; Frei von Treibstoffen und Restanhaftungen sowie anderen Gefahrgütern; Markierung Kennzeichnung sichtbar angebracht
[4)] Fahrzeuge müssen sicher verpackt in starken starren Außenverpackungen sein. Das Fahrzeug muss durch Mittel gesichert werden, die geeignet sind, das Fahrzeug in der Außenverpackung so zu fixieren, dass Bewegungen während der Beförderung, die zu einer Veränderung der Ausrichtung oder zu einer Beschädigung der Batterie im Fahrzeug führen, verhindert werden. Muss gegen Einschalten/Kurzschluss gesichert sein; Batterien müssen den Prüfanforderungen des UN-Handbuchs UN 38.3 Teil III entsprechen; Ladezustand maximal 30% (Ladezustandsanzeige darf maximal 25% anzeigen); Versand von defekten Fahrzeugen oder defekten Batterien, die eingebaut sind, verboten; Versand von Prototypen-Fahrzeugen oder Fahrzeugen zum Entsorgen/Recycling oder zur Reparatur verboten.
Ladezustand:
a) Fahrzeuge müssen wie folgt zur Beförderung angeboten werden, wenn die Batterien eine Nennenergie von mehr als 100 Wh aufweisen:
– Die Batterie(n) mit einem Ladezustand von höchstens 30% ihrer Auslegungskapazität; oder
– Batterieanzeige mit höchstens 25% ihrer Kapazität.
b) Fahrzeuge sollten wie folgt zur Beförderung übergeben werden, wenn die Batterien eine Nennenergie von höchstens 100 Wh aufweisen:
– Die Batterie(n) mit einem Ladezustand von höchstens 30% ihrer Auslegungskapazität; oder
– Batterieanzeige mit höchstens 25% ihrer Kapazität.
c) Fahrzeuge mit Antrieb durch Batterien mit einer Nennenergie von mehr als 100 Wh und einem Ladezustand von mehr als 30% ihrer Auslegungskapazität oder einer Batterieanzeige von mehr als 25% ihrer Kapazität sind im Versand nicht zulässig.
[5)] Diese Art der Fahrzeuge dürfen nur mit gültigem Vertrag mit der Österreichischen Post versendet werden.

ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHE STOFFE/ Biologische Stoffe

Für den Postversand sind ausschließlich ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B (UN 3373) erlaubt!

Diese müssen als GEFAHRGUT aufgegeben werden und sind nur INNERHALB ÖSTERREICHS erlaubt!

UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B – Verpackung	
Die Verpackung muss aus mindestens drei (3) Bestandteilen bestehen: - einem Primärgefäß, - einer Sekundärverpackung und - einer Außenverpackung, wobei entweder die Sekundärverpackung oder die Außenverpackung starr sein muss.	

UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B – Kennzeichnung			
Mindestabmessung: mind. 50 × 50 mm Linienstärke: mind. 2 mm		Zeichenhöhe: mind. 6 mm	

VERPACKUNGSANLEITUNG

- Die Primärgefäße sind so in die Sekundärverpackungen zu verpacken, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Zubruchgehen, Durchstoßen oder Austreten des Inhalts in die Sekundärverpackung verhindert wird.
- Die Sekundärverpackungen sind mit geeignetem Polstermaterial in die Außenverpackungen einzusetzen.
- Ein Austreten des Inhalts darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials oder der Außenverpackung führen.
- Mindestens eine der Oberflächen der Außenverpackung muss eine Mindestabmessung von 100 mm × 140 mm haben.

Das vollständige Versandstück muss in der Lage sein, die Fallprüfung bei einer Fallhöhe von 1,2 m erfolgreich zu bestehen. Nach der jeweiligen Fallversuchsreihe darf aus dem (den) Primärgefäß(en), das (die), sofern vorgeschrieben, durch das saugfähige Material geschützt bleiben muss (müssen), nichts in die Sekundärverpackung gelangen.

FLÜSSIGE STOFFE:

- Das (die) Primärgefäß(e) muss (müssen) flüssigkeitsdicht sein. Die Sekundärverpackung muss flüssigkeitsdicht sein.
- Wenn mehrere zerbrechliche Primärgefäße in eine einzige Sekundärverpackung eingesetzt werden, müssen diese entweder einzeln eingewickelt oder so voneinander getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird.
- Zwischen dem (den) Primärgefäß(en) und der Sekundärverpackung muss saugfähiges Material eingesetzt werden. Das saugfähige Material muss ausreichend sein, um die gesamte im (in den) Primärgefäß(en) enthaltene Menge aufzunehmen, so dass ein Austreten des flüssigen Stoffes nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials oder der Außenverpackung führt.
- Das Primärgefäß oder die Sekundärverpackung muss in der Lage sein, einem Innendruck von 95 kPa (0,95 bar) ohne Verlust von Füllgut standzuhalten.

FESTE STOFFE:

- Das (die) Primärgefäß(e) muss (müssen) staubdicht sein. Die Sekundärverpackung muss staubdicht sein.
- Wenn mehrere zerbrechliche Primärgefäße in eine einzige Sekundärverpackung eingesetzt werden, müssen diese entweder einzeln eingewickelt oder so voneinander getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird.
- Wenn Zweifel darüber bestehen, ob während der Beförderung Restflüssigkeit im Primärgefäß vorhanden sein kann, muss eine für flüssige Stoffe geeignete Verpackung mit saugfähigem Material verwendet werden.

ANDERE GEFÄHRLICHE GÜTER:

- Andere gefährliche Güter dürfen nicht mit ansteckungsgefährlichen Stoffen der Klasse 6.2 in ein und derselben Verpackung zusammengepackt werden, sofern diese nicht für die Aufrechterhaltung der Lebensfähigkeit, für die Stabilisierung, für die Verhinderung des Abbaus oder für die Neutralisierung der Gefahren der ansteckungsgefährlichen Stoffe erforderlich sind.
- Gefährliche Güter der Klasse 3, 8 oder 9 dürfen in Mengen von höchstens 30 ml in jedes Primärgefäß, das ansteckungsgefährliche Stoffe enthält, verpackt werden.
- Wenn diese geringen Mengen gefährlicher Güter in Übereinstimmung mit dieser Verpackungsanweisung zusammen mit ansteckungsgefährlichen Stoffen verpackt werden, müssen die übrigen Vorschriften des ADR/RID nicht erfüllt werden.

EINTEILUNG UND HANDHABUNG von medizinischen Proben

EINTEILUNG VON MEDIZINISCHEN PROBEN - BEGRIFFE

Freigestellte medizinische bzw. veterinärmedizinische Proben:

Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patient*innenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn:

- die Probe in einer Verpackung befördert wird, die jegliches Freiwerden verhindert (siehe unten) und
- mit dem Aufdruck **FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE** bzw. **FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE** gekennzeichnet ist.
- Der Postversand ist jedoch nur als Gefahrgutsendung zugelassen, damit eine sichere Handhabung (manuelle Bearbeitung) sowie ein sicherer Transport sichergestellt ist.

Proben, mit genereller Freistellung (Screenings):

Unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften des ADR (auch nicht in Bezug auf Kennzeichnung und Verpackung), der Postversand ist dennoch nur als Gefahrgutsendung zugelassen, damit eine sichere Handhabung (manuelle Bearbeitung) sowie ein sicherer Transport sichergestellt ist.

VERSAND VON HUMAN- BZW. VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBEN SOWIE BEISPIELE

Freigestellte medizinische bzw. veterinärmedizinische Proben:

- Blut- oder Urinproben zur Kontrolle des Cholesterinspiegels, des Blutzuckerspiegels, des Hormonspiegels oder prostataspezifischer Antikörper (PSA),
- erforderliche Proben zur Kontrolle der Organfunktionen, wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion, bei Menschen oder Tieren mit nicht ansteckenden Krankheiten oder zur therapeutischen Arzneimittel-Kontrolle,
- für Versicherungs- oder Beschäftigungszwecke entnommene Proben mit dem Ziel, Drogen oder Alkohol festzustellen,
- Schwangerschaftstests,
- Biopsien zur Feststellung von Krebs und
- Proben zur Feststellung von Antikörpern bei Menschen oder Tieren bei Nichtvorhandensein eines Infektionsverdachts (z.B. Bewertung einer durch einen Impfstoff herbeigeführten Immunität, Diagnose einer Autoimmunerkrankung usw.).

Proben, mit genereller Freistellung sind:

- Stoffe, bei denen sich die Konzentration von Krankheitserregern auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet (einschließlich Nahrungsmittel und Wasserproben) und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ein bedeutsames Infektionsrisiko darstellen.
- Getrocknetes Blut, das durch Aufbringen eines Bluttropfens auf ein saugfähiges Material gewonnen wird.
- Vorsorgeuntersuchungsproben (Screening-Proben) für im Stuhl enthaltenes Blut.
- Blut oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung von Blutprodukten für die Verwendung bei der Transfusion oder der Transplantation gesammelt wurden, und alle Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind, sowie Proben, die zu diesen Zwecken entnommen wurden.

VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

Freigestellte medizinische bzw. veterinärmedizinische Proben:

Verpackung muss aus mindestens drei (3) Bestandteilen bestehen:
- einem wasserdichten Primärgefäß
- einer wasserdichten Sekundärverpackung und
- einer in Bezug auf ihren Fassungsraum, ihre Masse und ihre beabsichtigte Verwendung ausreichend feste Außenverpackung, bei der mindestens eine der Oberflächen eine Mindestabmessung von 100 mm × 140 mm aufweist.
- Für flüssige Stoffe ist zwischen dem (den) Primärgefäß(en) und der Sekundärverpackung absorbierendes Material in einer für die Aufnahme des gesamten Inhalts ausreichenden Menge eingesetzt, so dass ein während der Beförderung austretender oder auslaufender flüssiger Stoff nicht die Außenverpackung erreicht und nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials führt.

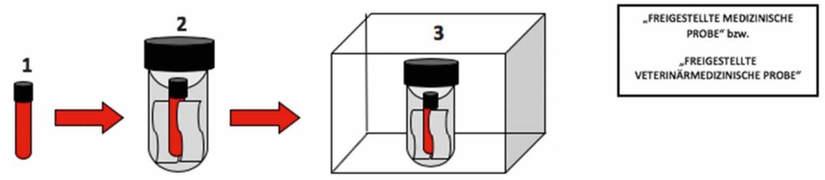

Proben, die generell freigestellt sind:

Diese Proben müssen in Verpackungen von guter Qualität verpackt sein. Die Verpackungen müssen ausreichend widerstandsfähig sein, dass sie den Stößen und Belastungen, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, standhalten.

VERSAND VON MEDIZINISCHEN PROBEN ALS GEFAHRGUTBRIEF

In allen Fällen müssen aufgegebene Proben als Gefahrgutbrief versendet und gekennzeichnet werden (Sticker bei der Post erhältlich, oder direkter Andruck auf der Sendung möglich). Dies garantiert eine sichere Handhabung (manuelle Bearbeitung) sowie sicheren Transport.

WEITERE INFORMATIONEN

GEFAHRGUTVERSAND DER POST: POST@GSSA.AT

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Gefahrgutversand finden Sie im Internet unter **post.at/agb**

Nähere Informationen zur Produktbroschüre sowie Kurzinformationen zum Gefahrgutversand der Post erhalten Sie auch unter **post.at/gefahrgut** oder **post@gssa.at**

Stand September 2025. Satz- und Druckfehler vorbehalten.
Es gelten die produktspezifischen AGB. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz

Effiziente BUSINESS-LÖSUNGEN der Post